



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

DCXIV. Kurfürst Joachim verzeiht auf Fürbitte seiner Söhne der Stadt Stendal gegen Aufgabe der Zollfreiheit und Entrichtung einer Geldbuße den wegen des Lutherthums in seiner Abwesenheit ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54890)

DCXIV. Kurfürst Joachim verzeiht auf Fürbitte seiner Söhne der Stadt Stendal gegen Auf-  
gabe der Zollfreiheit und Entrichtung einer Geldbuße den wegen des Lutherthums in seiner Ab-  
wesenheit stattgefundenen Aufruhr, am 23. März 1531.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg etc., Bekennen —, Als  
vnnfers abwesens vnd sonderlich, dieweyl wir gemeiner Criftenheit zu gut vff dem Reichstage  
zu Augspurg gewest, die Hochgeborne Fürstenn, vnnfere freuntliche liebe Sone, Herr Joachim  
der Junger vnd Herr Johanss, gebrudere, marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin,  
Pommern, der Cassaben vnd Wendenn Herzogenn, Burggrauen zu Nurnnberg vnd Fürstenn zu  
Rügenn, vnd andere vnnfere Heimvorordente Statthalter vnd Rethe vnnfern Hauptmann der Alten-  
marck, Rethe vnd liebe getrewenn Bussenn vonn Bertenfleuen, Fritzen von der Schu-  
lennburg den eltern, Gerttenn vonn Luderitz vnd Jacobenn vonn Jetz vff Assumptionis  
Marie negltorfchienen zu erhaltung Criflicher liebe, Friedenns vnd eynigkeit, auch zu uorbüttung  
der Lutterfischenn Sectenn vnd gefennge, vffrur vnd widerwillenn, So inn vnnfer Stadt Stenndal  
vorhanden vnd erwachlenn hett mogen, gnediger wolmeynung Inn derselbenn vnfer Stadt  
Stenndal zu Rath, Guldenn, Werck vnd Gemein vorordnet vnd geschickt, die auch mit allem  
fleis vnd guttigkeit mit Inen gehandelt vnd gar kein vberlast wider mit worttenn noch werckenn  
gegenn Inen oder ymands fürgenommen, Sonndern Irer aller vnd Gemeiner Stadt bestes gesucht  
vnd begertt. Des alles vnangesehen Etlich von Guldenn, wercken vnd Gemein inn grofzer an-  
czall vff anreizung vnd bewegung des Monchs Lorenntz kuckenbeckers, auch etwann vnfer-  
ers Musterers oder Capitens Matthis Schonenwalds mit gewaltiger Handt vnd der that den-  
selbenn vnferenn Hauptman der Altenmarcke vnd seine mit vorordente vnnfere Rethe vberfbarenn,  
mit Steinen geworffen vnd buchflenn geschoffenn, also das sie ferlickeit halbenn Ires Leibs vnd  
Lebens vff das Rathaws nebenn vnferm Rath der Stadt Stendal habenn weichenn vnd sich be-  
gebenn müffenn; daratn auch kein benugenn gehabt, Sondern abermals zu Inen vnd dem Erfam-  
men Rath one aufhorenn mit Steinen geworffen vnd buchflenn geschoffenn, auch die thuren am  
Rathaws zerhawenn vnd fenster aufgeworffenn vnd Sie also genottigt vnd mit gewalt gedrun-  
gen, sich gegenn Inen Inn vnleidliche Vortrege zubegebenn vnd vorschreybunge vffzurichtenn  
vnd noch mher die priesterfchafft vnd geistlichen on alle vrsach geplundert, Inen das Ire ent-  
pfremdet, Ir thurn vnd fenster zerfchlägenn vnd also manichfaltig grofs gewalt, alles on alle  
billiche vrsachenn, vorgefflich vnd vnbedechtiglich geubet vnd gehandelt, als vnns nit vnbillich zu  
gemut gangen, zu mercklichem verdriefz vnd beschwerung gereicht. Vnd wiewol sie dadurch  
wol Ire Leib, Lebenn, priuilegien vnd freyheitenn, auch gutter vorwirckt vnd Inn vnfer vngnad  
gefallenn, habenn wir vns dennoch vff manichfaltig freuntlich fürbit gedachter vnnfer freuntlichenn  
liebenn Sone bewegenn lassenn vnd solch Ir mercklich vnbedechtig verwirckung vnd handlung  
vff volgennden Vertrag zu gnaden habenn kommen lassen vnd gestalt: Nemlich vnd also, das  
Guldenn, Werck vnd Gemein berurtter vnnfer Stadt Stendal sich bewilligt, verpflichtet vnd zu-  
gesagt habenn, das sie noch Ire nachkommen sich der freyheit vnnfer vnd vnfer Herrschafft zolle,  
so sie bilzere gehabt, Inn vnfer landen der altenmarck vnd Prignitz nue hinfur nicht mher ge-  
brauchenn, Sonndern derselbenn freyheit gantz vnd gar verzeihenn vnd begebenn, also das sie  
solchenn Zcoll wie andere vnnfere einlendisch burgere, so nicht freyheit habenn, gebenn sollenn  
vnd wollenn: vnd wiewol der Rath alt vnd new vnnferer Stadt Stenndal an dieffer vffrur kein



schult habenn, Sonnder sich erlich vnd woll als die gehorsamen gehalten; danooh habenn sie sich vor sich, Ir erbenn vnd nachkommen vonn guts frids vnd einigkeit wegen der freyheit vnfer vnd vnser Herrschafft zolle neben den guldenn, wercken vnd Gemein adch begeben. Fürder sollenn vnd wollenn die von Guldenn, wercken vnd Gemein vnns oder vnfern erben zeebenn Tausent guldenn ann gutter Muntz vnd landeswerung vff folgende fristenn on alle einrede vnd behelff auch vorzug reichenn vnd gebenn, Nemlich mit sunff Tausent guldenn Sollenn sie vnns dreyhundert guldenn Zins, So vf dem Rathhawse zu Stendall Jerlichenn vf einen widerkauf vf dem Gerichte, ann der Orbett vnd dem Biergelde verschriebenn, benemen vnd vortretenn, also das vnns dieselbenn vnuorhindert zu iglicher zeit vnd damit vf negstenn Walpurgis antzufahenn, volgenn sollenn, vnd die vbrigenn sunff Tausent guldenn vnns oder vnfern erbenn als drey Tausent guldenn ann landtleufliger muntze vff negstkommenden Sanct Johans Baptistenn tag vnd die andern zwey Tausent guldenn itzo vff Osternn vber ein Jar, als wenn mann der myndern Zeal zwenvnddreissig schreibenn wirt, on alle seumnis, domit also, wie obsteht, die zehen tausent guldenn ergentzt vnd vorgnugt werdenn, entrichtenn vnd betzalenn sollenn. Sie sollenn vnd wollenn auch bey einem pfennig widerstattenn vnd betzalenn, was sie den geistlichenn Inn solchem Rumor zerbrochenn, entpfrembdt vnd genommen habenn, fouil des die Geistlichenn Certificiren vnd erhalten werdenn. Auch sollenn vnd wollenn sie obgnanten vnfern hauptleuten vnd Rethenn vnd Irenn Dienern widerstattenn vnd erlegenn, was Inen genommen ist. Sie sollenn vnd wollenn auch vf Iren costenn alle thurenn, fenster vnd anders, was ann dem Rathawse zuhawenn vnd zerbrochenn, dem Rath widerumb new machenn vnd zurichtenn lassenn vnd sonderlich sollenn die Lakenmaker vnd Ire nachkommen Nue vnd zu Ewigenn Zeitenn kein pantaleon, Collation vnd vorfamlung nicht haltenn, Inn ansehung das diese vffur auf dem pantaleonen entstandenn vnd sich gembert hat, Wie sie daruber allenthalbenn vor sich vnd Ire nachkommen Ir brieff vnd Siegel geben, auch solchs alles stett vnd fest nachzukommen vnd zuhaltenn bey Iren warenn wortenn vnd trewenn ann aydes statt angelobt vnd geredt habenn. Vnd so vnns die Volmechtigenn geschickten vonn gnanten Guldenn, Wercken vnd Gemein vnferer Stadt Stendal vonn Iren aller wegen vnterteniglich vnd diemutiglich gebetenn, Inen vff solchenn Vertrag Ir mishandlung vmb gottes willenn gnediglichenn zuerzeihenn, Ir gnedigster herr zu sein vnd mit der verpflichtung, das sie vnd Ire nachkommen sich vor solcher mishandlung hinfurder huettenn vnd gegenn vnns, vnfern erbenn vnd nachkommen aller vnterthenigkeit vnd gehorsams fleissigenn vnd haltenn wollenn vnd sollenn; habenn wir, wie uorstett, vnns bewegenn vnd Inen dieselb vbertretung vff dieselenn Vertrag vnd gethane bitt gnediglichenn nachgelassenn vnd vorgebenn, als wir auch solchs thun gegenwertiglich hiemit vnd Inn krafft dits briues, vnd wollenn widerumb Ir Gnedigster Landessürst vnd herr sein. Wir wollenn auch die abrunstigen Burger, So dieser vffur rechte hauptfacher sein, nue forder Inn vnser Stadt Stendal vnd Landen Inn keinem wege leiden, Sondern sollen sich der gantz ewissern vnd enthaltenn vnd dar Innen Inn keinem wege gestattet werdenn. Doch sol man Inen Ir weib vnd kinder sampt Ir hab vnd guttern aufs gnaden vnuorhindert volgenn lassen. Wir wollenn auch die gefangenn bürger vff gescheene fürbit Ires lebens aufz sondern gnadenn fristenn vnd Sie zu einer andern vnd Burglichenn straff kommen lassenn on geuerdt. Zuorkunt mit vnserm anhangenden Ingesiegel versiegelt vnd Gebenn zu Colnn ann der Sprew, Donrstsags nach dem Sontage Letare, Cristi vnfers Hernn geburt Tausent sunffhundert vnd Im Einvnddreissigstenn Jare.

Nach dem Originale des rathhäusf. Archives.